

ENTWURF der Verordnung über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdverordnung; WJV)

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Organisation

§ 1 Kommission für Wildtiere und Jagd (§ 4 WJG)

¹ In der Kommission vertreten sind

- a. die Gemeinden: 2 Mitglieder;
- b. die Jagenden: 2 Mitglieder;
- c. die zuständige Dienststelle: 2 Mitglieder;
- d. die Landwirtschaft: 2 Mitglieder;
- e. der Naturschutz: 1 Mitglied;
- f. die Waldwirtschaft: 1 Mitglied;
- g. der Forstdienst: 1 Mitglied.

² Die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

³ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

§ 2 Beauftragung von geeigneten Personen (§ 3 Abs. 4 WJG)

¹ Die Fachstelle kann insbesondere für folgende Aufgaben Personen beauftragen:

- a. Wildtiermonitoring, Planung und Koordination;

- b. Umgang mit geschützten Arten;
- c. Umgang mit Neobiota;
- d. Unterstützung beim Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum;
- e. Unterstützung der Gemeinden und der Jagenden bei der Erfüllung deren Aufgaben;
- f. Ausbildung im Bereich Wildtiermanagement und Jagd.

2 Wildtiere

2.1 Lebensräume

§ 3 Wildruhegebiete (§ 7 Abs. 1 lit. c WJG)

¹ In Wildruhegebieten darf pro Jahr eine bewilligungspflichtige Freizeitveranstaltung durchgeführt werden.

² In Wildruhegebieten dürfen die Wege nicht verlassen werden. Davon ausgenommen sind forstliche, landwirtschaftliche, hegerische und jagdliche Tätigkeiten durch Berechtigte.

³ In Wildruhegebieten dürfen jagdliche Einrichtungen nur mit Bewilligung erstellt werden. Davon ausgenommen sind Salzlecken.

⁴ In Wildruhegebieten darf ohne Bewilligung pro Jahr eine Treibjagd stattfinden. Dabei dürfen die Jagdhunde unangeleint geführt werden.

⁵ Die Fachstelle kann insbesondere aus seuchenpolizeilichen Gründen oder bei zu grossen Wildtierbeständen eine intensivere Bejagung in Wildruhegebieten oder das Anlegen von jagdlichen Einrichtungen gestatten oder anordnen.

⁶ Die Gemeinden haben die Wildruhegebiete angemessen zu kennzeichnen. Die Fachstelle gibt den Gemeinden die Schilder für die Kennzeichnung zum Selbstkostenpreis ab.

§ 4 Wildtiermanagement

¹ Die Fachstelle erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen Konzepte zum Schutz, zur Förderung und zum nachhaltigen Management der Wildtierbestände und deren Lebensräumen.

2.2 Schutz

§ 5 Schonzeiten

¹ Für alle Wildtierarten gelten die Schonzeiten der Bundesgesetzgebung.

² Für das Gamswild gilt unter Berücksichtigung der Schonzeit nach Bundesgesetzgebung der besondere Abschussplan der Fachstelle.

³ Für das Rotwild gilt unter Berücksichtigung der Schonzeit nach Bundesgesetzgebung der besondere Abschussplan der Fachstelle.

⁴ Die Fachstelle kann bei Bedarf besondere Schonzeiten festlegen.

⁵ Die Fachstelle veröffentlicht jährlich zu Beginn des Jagdjahres Bestimmungen zur Ausübung der Jagd.

§ 6 Geschützte Tiere

¹ Zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tieren sind im Kanton folgende Tiere geschützt:

- a. Edelmarder;
- b. Birkhuhn;
- c. Rebhuhn;
- d. Haselhuhn;
- e. Waldschnepfe;
- f. Haubentaucher;
- g. Blässhuhn;
- h. alle Wildenten, ausser der Stockente.

§ 7 Schutz der Wildtiere (§ 12 WJG)

¹ Zäune sind wildtierfreundlich zu gestalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Zäune

- a. jederzeit straff gespannt und gut sichtbar sind;
- b. spezifisch wirksam gegen die abzuwehrende Wildtierarten sind und anderen Tieren ein verletzungsfreies Passieren ermöglichen;
- c. nicht aus Stacheldraht oder ähnlich verletzendem Material bestehen;
- d. welche nicht mehr notwendig sind, innert nützlicher Frist entfernt werden.

² Wildtiere sind vor anderen Tieren zu schützen, insbesondere indem

- a. im Wald wildernde bzw. streunende Hunde nach erfolgloser Mahnung des Hundehalters, oder wenn die Besitzverhältnisse nicht geklärt werden können, durch die Jagdaufsicht abgeschossen werden dürfen und die Fachstelle sowie die Jagdgesellschaft über den Sachverhalt schriftlich orientiert werden;
- b. durch Hunde verursachte Schäden am Wildbestand durch die Hundehalterin oder den Hundehalter der zuständigen Jagdgesellschaft zu vergüten sind;
- c. Hunde bis zur Klärung der Besitzverhältnisse oder Klärung des Tatbestandes vorübergehend auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters verwahrt werden dürfen;
- d. im Wald streunende, verwilderte Hauskatzen von der Jagdaufsicht abgeschossen werden dürfen.

§ 8 Ausnahmen vom Fütterungsverbot für Wildtiere (§ 11 Abs. 1 WJG)

¹ Nicht unter das Fütterungsverbot fallen

- a. das massvolle Füttern von Vögeln im Winter;
- b. das massvolle Füttern von Wasserwild wie Entern und Schwäne;
- c. das massvolle Ausbringen von Lockfutter an Kirrungen und Luderplätzen.

² Die Fachstelle kann in begründeten Fällen das Füttern von Wildtieren bewilligen, anordnen oder untersagen.

3 Jagd

3.1 Allgemeines

§ 9 Jagdkonzepte

¹ Die Fachstelle erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Jagdberechtigten Jagdkonzepte zum nachhaltigen jagdlichen Management der Wildtierbestände, insbesondere für

- a. das Schwarzwild;
- b. das Gamswild;
- c. das Rehwild;
- d. das Rotwild.

² Die Fachstelle kann bei Bedarf weitere Anspruchsgruppen in die Erarbeitung der Jagdkonzepte einbinden.

³ Die Kommission Wildtiere und Jagd ist vor der Verabschiedung der Jagdkonzepte anzuhören.

3.2 Jagdberechtigung

§ 10 Jagdpässe (§ 24 WJG)

¹ Die Fachstelle stellt folgende Jagdpässe aus:

- a. der Jahresjagdpass berechtigt zur Jagdausübung im Revier der eigenen Jagdgesellschaft und zur Teilnahme an der Jagd als Gast in allen übrigen Revieren des Kantons;
- b. der Tagesjagdpass für Gastjägerinnen und Gastjäger berechtigt zur Teilnahme an der Jagd als Gast in allen Revieren des Kantons;
- c. der Tagesjagdpass für Jagende in Ausbildung berechtigt zur unmittelbar beaufsichtigten Teilnahme an der Jagd als Gast im Ausbildungsrevier.

² Der Jahresjagdpass für ausserkantonale Gastjägerinnen und Gastjäger wird nur bei Bestehen einer Gegenrechtsvereinbarung ausgestellt.

³ Als Tagesjagdpass für Gastjägerinnen und Gastjäger werden alle zum Zeitpunkt der Jagdausübung gültigen Jagdpässe und Jagdpatente aus der Schweiz anerkannt.

⁴ Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, den Jagdpass bei der Jagd auf sich zu tragen und auf Verlangen der Jagdaufsicht und der Polizei vorzuweisen.

§ 11 Nachweis der Treffsicherheit

¹ Die Treffsicherheit muss jährlich gemäss JFK-Standard nachgewiesen werden.

² Jahresjagdpassinhaberinnen und Jahresjagdpassinhaber müssen den Treffsicherheitsnachweis auf einer nach JFK-Standard anerkannten Jagdschiessanlage erbringen.

³ Für die Teilnahme an der lauten Jagd werden gleichwertige ausländische Treffsicherheitsnachweise anerkannt.

3.3 Jagdprüfung

§ 12 Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen

¹ Anerkannt werden ausländische Jagdprüfungen, wenn die Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons Basel-Landschaft vergleichbar sind und wenn:

- a. ein geeigneter Nachweis eines mindestens 2-jährigen Wohnsitzes im entsprechenden Prüfungsland vor und während der Zeit des Absolvierens der ausländischen Jagdprüfung erbracht wird oder
- b. ein geeigneter Nachweis des Hegejahres gemäss § 4 der Verordnung über die Jagdprüfung¹⁾ erbracht wird.

² Die Fachstelle führt eine Liste mit anerkannten ausländischen Jagdprüfungen.

³ Wer eine anerkannte ausländische Jagdprüfung bestanden hat, ist im Kanton Basel-Landschaft pachtberechtigt sowie berechtigt, einen Jahresjagdpass zu lösen.

⁴ Wer eine nicht anerkannte ausländische Jagdprüfung bestanden hat, ist berechtigt, im Kanton Basel-Landschaft Tagesjagdpass zu lösen.

3.4 Jagdbetrieb

§ 13 Jagdwaffen

¹ Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden:

- a. ein- oder mehrläufige Kugelgewehre;
- b. kombinierte Waffen mit ein oder zwei Kugelläufen;

1) GS 36.0645, SGS 521.11

- c. ein- und zweiläufige Flinten;
- d. Selbstladewaffen mit einem Magazin von maximal zwei Patronen;
- e. Faustfeuerwaffen, Einsteckläufe und Fangschussgeber für den Fangschuss auf kurze Distanzen.

² Alle Jagdwaffen müssen mit einer Sicherungsmöglichkeit oder Handspannsystem ausgerüstet sein.

§ 14 Munition

¹ Jagdkugelpatronen müssen folgende Minimalenergie aufweisen:

- a. 2000 Joule bei Rot- und Schwarzwild auf 200m;
- b. 1500 Joule bei Gamswild auf 150m;
- c. 1000 Joule bei Rehwild auf 100m;
- d. 450 Joule bei Dachs, Fuchs, Feldhase, Waschbär, Marderhund und verwilderte Hauskatze;
- e. 100 Joule bei den übrigen jagdbaren Wildtieren.

² Bei Schrotpatronen haben die Schrote folgende Durchmesser aufzuweisen:

- a. 3,0 - 4,0 mm für Jagd auf Flugwild;
- b. 3,5 - 4,2 mm für die Jagd auf Feldhase, Fuchs, Steinmarder und Rehwild;
- c. 4,0 - 4,2 mm für die Jagd auf den Dachs.

§ 15 Einschränkungen in der Verwendung der Munition

¹ Für die Jagd auf Rotwild und Gamswild sind Patronen mit Schrot verboten.

² Für die Jagd auf Schwarzwild sind nur Kugel- und Flintenlaufgeschosse erlaubt.

³ Für die Jagd auf Rehwild dürfen Patronen mit Schrot nur auf der lauten Jagd verwendet werden.

⁴ Für den Fangschuss auf verletztes oder krankes Wild dürfen alle Schrot- und Kugelpatronen eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass damit das Wild zuverlässig erlegt werden kann.

⁵ Vollmantelgeschosse dürfen auf der Jagd nicht verwendet werden.

§ 16 Schussdistanzen

¹ Die maximalen Schussdistanzen betragen:

- a. 35 m für den Schrotschuss und für Flintenlaufgeschosse;
- b. 200 m für den Kugelschuss.

§ 17 Verwendung von Motorfahrzeugen

¹ Das Schiessen aus dem Motorfahrzeug ist verboten.

§ 18 Ausnahmen vom Verbot der Sonntags- und Nachtjagd

¹ An den hohen Feiertagen ist die Jagd verboten.

² Die Einzeljagd ist am Neujahrstag, am 1. Mai, am 1. August, am Oster- und Pfingstmontag sowie am Stephanstag erlaubt.

³ Das Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere ist auch an öffentlichen Ruhetagen gemäss Gesetz vom 10. Juni 2010¹⁾ über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf gestattet.

⁴ Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Waschbär und Marderhund dürfen auch nachts bejagt werden.

⁵ Schwarzwild darf darüber hinaus in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis vor Anbruch der Dämmerung und in der Nacht von Sonntag auf Montag ab Anbruch der Dämmerung bejagt werden.

§ 19 Laute Jagd (§ 35 Abs. 1 WJG)

¹ Die laute Jagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch Treiber und Hunde zur Flucht veranlasst und so vor die Schützen getrieben wird.

² Die laute Jagd darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember ausgeübt werden.

§ 20 Drückjagd

¹ Die Drückjagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch Treiber mit möglichst wenig Beunruhigung vor die Schützen gebracht wird.

² Drückjagden dürfen durchgeführt werden:

- a. ausschliesslich auf Schwarzwild aller Altersklassen, wenn Schwarzwild im entsprechenden Revierteil regelmässig vorkommt oder unmittelbar bestätigt wurde;
- b. bei Bedarf in landwirtschaftlichen Kulturen, vom 1. Juli bis 30. September;
- c. höchstens einmal pro Kalenderwoche auf dem Feld und im Wald, vom 1. Januar bis Ende Februar;

³ In begründeten Fällen kann die Fachstelle mehr als eine Drückjagd pro Kalenderwoche bewilligen.

⁴ Der Einsatz von Hunden ist bewilligungspflichtig.

§ 21 Aufjagen, Anlocken und Verfolgen von Wild, Hochsitze

¹ Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Reviers ist, ausser anderslautender Kooperationsvereinbarung unter den jeweiligen Jagdgesellschaften, untersagt.

² Die Nachsuche über die Reviergrenze ist gestattet.

1) GS 37.198, SGS 547

§ 22 Verwendung verbotener Hilfsmittel

¹ Die Fachstelle kann die Verwendung verbotener Hilfsmittel gemäss den Vorschriften der Bundesgesetzgebung bewilligen.

§ 23 Einsatz von Hunden auf der Jagd

¹ Auf der Jagd dürfen keine Hunde verwendet werden, die das Wild anhaltend verfolgen oder hetzen.

² Es dürfen nur die für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüften Jagdhunderassen verwendet werden.

³ Erfüllen die Hunde die geforderte Bedingung des kurzen, spurlauten Jagens nicht, so muss die Jagdaufsicht deren Verwendung auf der Jagd verbieten.

⁴ Der Einsatz von Hunden für Drück- und kurze Bewegungsjagden ausserhalb der lauten Jagd muss von der Fachstelle bewilligt werden.

§ 24 Kirrungen

¹ An Kirrungen darf, frühestens 14 Tage vor Beginn und bis zum Ablauf der Jagdzeit für Schwarzwild im Wald, Lockfutter ausgebracht werden.

² In der Regel darf nicht mehr als eine KIRRUNG pro 100 ha Waldfläche angelegt werden.

³ An den Kirrungen dürfen ausschliesslich einheimische Futtermittel gemäss Liste der Fachstelle als Lockfutter ausgebracht werden, welche bezogen auf das Trockengewicht höchstens 500 g pro Tag betragen.

⁴ Die Fachstelle kann die Anzahl, Lage und den Betrieb von Kirrungen beschränken.

§ 25 Haftpflichtversicherung (§ 27 WJG)

¹ Die Haftpflichtversicherung deckt Schadensersatzansprüche durch Dritte ab, die durch die Jagdberechtigte oder den Jagdberechtigten sowie deren oder dessen Jagdhund in Ausübung der Jagd verursacht wurden.

² Die Versicherungssumme muss mindestens CHF 5 Millionen betragen.

3.5 Jagdaufsicht

§ 26 Aufgaben der Jagdaufsicht

¹ Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher überwachen ihr Jagdrevier. Ihnen obliegen insbesondere:

- a. die Kontrolle der Jagdberechtigung (Jagdpasskontrolle);
- b. die Aufsicht über den Jagdbetrieb und die waidgerechte Jagdausübung;

- c. die Überwachung der Einhaltung der Schonzeiten der jagdbaren Arten, Kontrolle der verwendeten Waffen und der zur Jagd zugelassenen Hunde;
- d. die Überwachung des Reviers vor Störungen, wildernden Hunden und Katzen;
- e. das Erlösen von krankem oder verletztem Wild mittels Fangschuss;
- f. das Behändigen von Fallwild.

² Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, der Fachstelle von allen ihnen zur Kenntnis gelangenden Jagdvergehen unverzüglich zu melden.

³ Die Fachstelle kann die Jagdaufsicht bei Bedarf mit besonderen Aufgaben beauftragen.

⁴ Die zuständige Direktion entscheidet, welche besonderen Aufgaben der Jagdaufsicht vergütet werden.

§ 27 Schutz der Jagdaufsicht

¹ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, die ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und zum Nachteil der Jagdgesellschaften oder der Jagdberechtigten strafrechtliche Handlungen verzeigen, dürfen von der Jagdgesellschaft nicht ausgeschlossen oder anderweitig benachteiligt werden.

§ 28 Befugnisse der Jagdaufsicht

¹ Die Jagdaufsicht darf:

- a. zivile Transportfahrzeuge, Rucksäcke, Waidtaschen oder andere Behälter bei Verdacht auf eine strafbare Handlung untersuchen sowie unrechtmässig mitgeführte oder verwendete Jagdgeräte sicherstellen;
- b. getroffene Wildschadenverhütungsmassnahmen überprüfen.

§ 29 Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsicht

¹ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher werden von der Fachstelle in einem Grundkurs in ihre Aufgaben eingeführt.

² Die Fachstelle führt eine praxisorientierte Prüfung zu den wesentlichen Aufgaben der Jagdaufsicht durch.

³ Die Fachstelle führt in der Regel jährliche Weiterbildungsveranstaltungen für die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher durch.

3.6 Fehlabschüsse

§ 30 Begriff (§ 52 WJG)

¹ Ein Fehlabschuss ist der versehentliche Abschuss

- a. von führenden Muttertieren, deren Jungtiere noch auf die Fürsorge des Muttertieres angewiesen sind;
- b. in der Schonzeit, unter Einhaltung der üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen.

² Fehlabschüsse sowie der Abschuss von geschützten Tieren sind der Fachstelle innerhalb 24 Stunden zur Kenntnis zu bringen.

4 Wildschäden

4.1 Massnahmen

§ 31 Grundsatz

¹ Anlagen zur Verhinderung von Wildschäden sind stets wirksam zu gestalten, fachgemäss zu unterhalten und zu pflegen.

§ 32 Zumutbare Wildschadenverhütungsmassnahmen

¹ Zumutbare Verhütungsmassnahmen sind:

- a. die Verwendung von begranneten Getreidesorten, sofern erhältlich;
- b. das Verziehen von Kuhfladen nach dem letzten Weidegang;
- c. Einzäunungen bei Maiskulturen mit einem ersten Draht zwischen 20- 25 cm und einem zweiten Draht zwischen 45 - 50 cm über dem Boden mit mindestens 4000 Volt Spannung;
- d. Einzäunungen bei Spezialkulturen , die das Eindringen von Wild wirksam verhindern;
- e. das Schaffen jagdlicher Möglichkeiten durch das Anlegen von Schusschneisen und bejagbaren Waldrandabständen oder das Gestatten der Errichtung von Hochsitzen, sofern diese Massnahmen sinnvoll sind;
- f. im Wald das Anlegen von Freihalteflächen.

§ 33 Wildschadenverhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft

¹ Angemessene Verhütungsmassnahmen müssen getroffen werden bei:

- a. Spezialkulturen;
- b. bei Maiskulturen nach einem festgestellten Schaden;
- c. auf Anordnung der Fachstelle.

² Flexible Weidenetze dürfen nur jeweils wenige Tage vor bis wenige Tage nach dem Weidegang aufgestellt werden und sind stets straff gespannt, sichtbar und stromführend zu halten.

³ Bei Zaunanlagen innerhalb oder in der Nähe von Wildtierkorridoren kann die Fachstelle besondere Massnahmen anordnen.

§ 34 Pflichten der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers

¹ Die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger verpflichtet sich:

- a. den Zaun mit Diagonaldrahtgeflecht aus verzinktem Draht mit maximal 50 mm Maschenweite, 2 mm Drahtstärke und 120 cm Breite oder aus stabilem Knotengitter, das nach unten engmaschiger wird, zu erstellen;
- b. bei einem Hasenschutz ein eng am Boden anliegendes Drahtgeflecht zu verwenden und darüber zwei Fangdrähte bis zur Gesamthöhe von 150 cm zu installieren;
- c. stabiles und dauerhaftes Pfahlmaterial im Abstand von ca. 4 m zu verwenden;
- d. keine Änderungen an der Anlage ohne Zustimmung der Fachstelle vorzunehmen, ansonsten die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind;

² Die Einzäunung bzw. die Anlage darf in den ersten 15 Jahren nur auf Antrag des Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung und im Einverständnis mit der Fachstelle entfernt werden.

§ 35 Pflichten der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers

¹ Die Waldeigentümerin bzw. der Waldeigentümer orientiert vor der Ausführung von Wildschadenverhütungsmassnahmen das Amt und die zuständige Jagdgesellschaft über Grösse, Ort und Dringlichkeit der vorgesehenen Massnahmen.

² Mit dem Bezug von Beiträgen verpflichtet sich die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer, die getätigten Wildschadenverhütungsmassnahmen sachgemäss und wirksam zu unterhalten und zu pflegen.

4.2 Beiträge

§ 36 Beiträge für Massnahmen in landwirtschaftlichen Kulturen (§ 46 Abs. 2 WJG)

¹ Der Kanton leistet einmalige Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen in neu erstellten Halb- und Niederstammanlagen, Rebanlagen und Spezialkulturen wie zum Beispiel Strauchbeeren wenn:

- a. beim Flächenschutz Obstanlagen mindestens 40 Aren, Rebanlagen und Spezialkulturen mindestens 20 Aren Fläche aufweisen;

- b. beim Einzelschutz die Anpflanzungen bei Halb- und Niederstammanlagen mindestens 100 Bäume und bei Hochstammanlagen mindestens 50 Bäume umfassen;
 - c. die Zaunanlage der Baugesetzgebung entspricht;
 - d. die Anlage vom Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung begutachtet worden ist.
- ² Der Beitrag beträgt pro Laufmeter CHF 3 für den Flächenschutz und CHF 2 pro Baum für den Einzelschutz.

§ 37 Beiträge für Massnahmen im Wald (§ 46 Abs. 1 WJG)

- ¹ Massgebend für die Beitragsleistungen sind die Zaunlänge bei Einzäunungen und die Stückzahl beim Einzelschutz.
- ² Der Beitrag pro Laufmeter Zaun oder pro Einzelschutz beträgt CHF 12.
- ³ Die Beitragshöhe darf den Betrag von CHF 30 je Pachtjahr und Hektare besitzende Waldfläche nicht überschreiten.
- ⁴ Der diesen Betrag übersteigende Aufwand geht zulasten der Waldeigentümersin oder des Waldeigentümers. Er darf nicht auf das folgende Pachtjahr übertragen werden.
- ⁵ In besonderen Fällen kann, auf Basis eines von der Fachstelle genehmigten Wald- und Wildkonzeptes, die Beitragshöhe über CHF 30 liegen.
- ⁶ Für Zäune, die innerhalb von 10 Jahren auf gleicher Fläche ein zweites Mal erstellt werden, reduzieren sich die Ansätze um die Hälfte.

§ 38 Verfahren

- ¹ Beitragsgesuche sind der Fachstelle einzureichen.
- ² Gestützt auf die Verfügung der Fachstelle leisten die Gemeinden und die Jagdgesellschaften ihre anteilmässigen Beiträge den Waldeigentümern, die die Wildschadenverhütungsmassnahmen getroffen haben.

4.3 Vergütung

§ 39 Schadensvergütung (§ 48 WJG)

- ¹ Die Abschätzung von Schäden, welche durch jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren angerichtet werden, erfolgt nach anerkannten Richtlinien der Verbände der Land- und Forstwirtschaft. In besonderen Fällen kann die Fachstelle Sachverständige beiziehen.
- ² Für die Instandstellung von Kulturen setzt sich die Vergütung aus CHF 35 pro Person und Stunde und den Maschinenkosten gemäss FAT-Tarif zusammen.
- ³ Die Schadensmeldung an die Fachstelle hat innert drei Arbeitstagen zu erfolgen. Bei verspäteter Meldung kann die Vergütung gekürzt werden.

⁴ Die Kulturschäden werden nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturen zum mittleren Ertragswert vergütet. Bei ertragsschwachen Kulturen bleibt ein entsprechender Abzug vorbehalten.

§ 40 Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden (§ 50 WJG)

¹ Die Kommission setzt sich aus Fachleuten aus der Jagd, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zusammen.

² Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

4.4 Selbsthilfe

§ 41 Abwehrbare Wildtiere

¹ Wildtiere, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt oder abgewehrt werden können, sind: Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, verwilderte Haustauben und Haarraubwild (Fuchs, Dachs und Steinmarder).

² Eine gebührenfreie Bewilligung ist vorgängig bei der Fachstelle einzuholen.

³ Im Rahmen der Selbsthilfe erlegte Wildtiere sind der Fachstelle innerhalb 24 Stunden zu melden.

⁴ Die Schonzeiten für Wildtiere gelten auch für Selbsthilfemassnahmen.

§ 42 Hilfsmittel

¹ Hilfsmittel für die Selbsthilfe sind Kastenfallen, Jagdwaffen und Kleinkalibergewehre.

² Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild sind nur innerhalb von Gebäuden und deren unmittelbaren Umgebung zulässig und dürfen die Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährden.

³ Die Fachstelle kann bei Bedarf einen geeigneten Nachweis zum Umgang mit den Hilfsmitteln verlangen.

⁴ Die Fachstelle und die Jagdaufsicht sind berechtigt, die verwendeten Hilfsmittel zu überprüfen.

§ 43 Berechtigte Personen

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer, bei landwirtschaftlichen Betrieben die Pächterin oder der Pächter, sind berechtigt, Selbsthilfemassnahmen zu treffen, wenn dies zum Schutz der Nutztiere, Liegenschaft oder landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist.

5 Abgaben

§ 44 Jagdpassgebühren (§ 25 WJG)

¹ Die Gebühren betragen für den:

- a. Jahresjagdpass CHF 80;
- b. Tagesjagdpass CHF 25.

² Die Abgabe, insbesondere an die Vergütung und Verhütung von Wildschäden und von Dritten getroffenen Wildschutzmassnahmen beträgt beim:

- a. Jahresjagdpass CHF 155;
- b. Tagesjagdpass CHF 25.

³ Doppelpächterinnen und Doppelpächter haben, wenn die Reviere jagdlich nicht zusammengelegt sind, den Beitrag an die Vergütung und Verhütung von Wildschäden für beide Reviere zu entrichten.

⁴ Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdpässe kann keine Rückerstattung geltend gemacht werden.

⁵ Bei Tagesjagdpässen wird im Verhinderungsfall und Abmeldung vor dem betreffenden Jagdtag ein Ersatzdatum gewährt.

§ 45 Bestätigungen und Bewilligungen

¹ Für von den Jagdberechtigten angeforderte Jagdfähigkeitsausweise, Duplikate von Jagdfähigkeitsausweisen, Diplomen und Jagdpässen und Bestätigungen wie z.B. der Jagdberechtigung oder einer abgeschlossenen Versicherung beträgt die Gebühr CHF 25.

² Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die:

- a. die Haltebewilligung für geschützte Tiere bis CHF 500;
- b. sonstige Bewilligungen bis CHF 100.

§ 46 Fehlabschüsse

¹ Die Fachstelle verfügt bei einem Fehlabschuss eine Gebühr von:

- a. 100% des Verwertungserlöses, wenn innerhalb der letzten 12 Monate maximal 1 Fehlabschuss der oder des Jagdberechtigten verzeichnet ist;
- b. 50% des Verwertungserlöses, wenn innerhalb der letzten 18 Monate keine weiteren Fehlabschüsse der oder des Jagdberechtigten verzeichnet sind;
- c. 20% des Verwertungserlöses, wenn innerhalb der letzten 24 Monate keine weiteren Fehlabschüsse der oder des Jagdberechtigten verzeichnet sind.

² Zwei und mehr Fehlabschüsse innerhalb von 12 Monaten werden zur Anzeige gebracht.

³ Beim Schwarzwild werden drei oder mehr Fehlabschüsse innerhalb von 12 Monaten werden zur Anzeige gebracht.

⁴ Keine Gebühr wird erhoben, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die allgemein üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind.

§ 47 Entschädigung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

¹ Die pauschale Entschädigung der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers bei Wildunfällen im Strassenverkehr beträgt für die Bergung und Entsorgung von Fallwild oder das Ausfüllen der Unfallprotokolle CHF 200.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 520.11 (Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 30. Oktober 2007) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am \$ in Kraft.

Liestal,...

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich